

Der OGH als Oberste Rückstellungskommission - Zur Praxis der Vermögensrestitution an NS-Opfer

VORTRAGENDER: Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel, Institutsvorstand am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien.



EINLEITUNG

Im Rahmen dieses Symposiums über den OGH und das Rückstellungsrecht zu sprechen, ist mir eine besondere Ehre. Vor rund zwanzig Jahren hatte ich gleichsam Gastrecht hier im Justizpalast, um Akten der Obersten Rückstellungskommission (ORK) zu studieren. Dabei wurde mir bewusst, welch bedeutende Rolle dem Rückstellungsrecht in der Gerichtsbarkeit der Nachkriegszeit zukam. Nicht nur war die Vermögensrestitution an Opfer des NS-Regimes eine für die Aufarbeitung des Nationalsozialismus zentrale Aufgabe, auch quantitativ machten diese Verfahren einen beträchtlichen Teil der Privatrechtspraxis aus. Daher steht gerade dieses Thema für den

Wiederaufbau des Rechtsstaates nach 1945 und das Bemühen um eine zumindest vermögensmäßige Rückgängigmachung der während der NS-Zeit erlittenen Entrechtung in Österreich.

Über einige Erkenntnisse unseres damaligen Forschungsprojekts soll im Folgenden berichtet werden. Dabei stehen drei Fragen im Vordergrund: 1.) Welche Funktion kam der Justiz und insbesondere dem OGH im Rahmen des Rückstellungsrechts zu? 2.) Wie ist die Tätigkeit der Gerichtsbarkeit der Nachkriegszeit zu bewerten? Und schließlich 3.) Personell: Welche Persönlichkeiten aus der Richterschaft haben die Judikatur der Obersten Rückstellungskommission in besonderer Weise geprägt?

I. DER OGH ALS OBERSTE RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION IM SYSTEM DES ZIVILEN RESTITUTIONSRECHTS

Die schon mit der Londoner Erklärung 1943 angekündigte Rückgängigmachung der Beraubung jüdischer Bürger:innen und anderer Opfer des Nationalsozialismus wurde in Österreich mit dem Nichtigkeitsgesetz 1946¹⁾ verankert. Rechtsgeschäfte, die im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen wurden, um Vermögen zu entziehen, werden darin für „null und nichtig erklärt“ (§ 1 NichtigkeitsG). Die (im bloß deklaratorischen NichtigkeitsG angekündigte) Umsetzung durch weitere Bundesgesetze erfolgte dann vor allem durch die sieben

Rückstellungsgesetze, die zwischen 1947 und 1949 erlassen wurden.²⁾

Die ersten beiden Rückstellungsgesetze betrafen Vermögen, die von der öffentlichen Hand treuhändig als Deutsches Eigentum verwaltet wurden oder aufgrund der Nationalsozialistengesetzgebung ins Eigentum des österreichischen Staates übergegangen waren; die Vollziehung oblag hier – in durchaus nicht unproblematischer Weise – den Verwaltungsbehörden.³⁾ Das für die Restitution *inter privatos* zentrale Dritte Rückstellungsgesetz⁴⁾ hingegen sah für die Durchsetzung grundsätzlich das außerstreitige Verfahren⁵⁾ vor, wobei die Verfahren vor den Rückstellungskommissionen zu führen waren.

Während zuvor nach allgemeinem Zivilrecht eine Restitution nur möglich war, wenn Sittenwidrigkeit nach § 879 ABGB geltend gemacht wurde oder dem Vertragspartner List oder ungerechte Furcht iSd § 870 ABGB vorgeworfen werden konnte,⁶⁾ sah das Dritte Rückstellungsgesetz allgemein vor, dass während der NS-Zeit erfolgte Vermögensentziehungen wegen Nichtigkeit zurückzustellen sind. Als Vermögensentziehung galt dabei (gem § 2 Abs 1 Drittes Rückstellungsgesetz) jedes Rechtsgeschäft, das zulasten eines politisch Verfolgten geschlossen wurde, sofern der Erwerber nicht dartun konnte, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.⁷⁾

Zuständig für Verfahren nach dem Dritten RückstellungsgG waren ausschließlich die Rückstellungskommissionen, die Teil der Zivilgerichtsbarkeit waren. In erster Instanz entschieden Rückstellungskommissionen bei den Landesgerichten, in zweiter Instanz die Rückstellungsoberkommissionen bei den Oberlandesgerichten sowie in letzter Instanz die beim OGH eingerichtete Oberste Rückstellungskommission. Die Vorsitzenden der Senate waren in erster und zweiter Instanz jeweils Richter, die beiden Beisitzer aber waren Laienrichter,⁸⁾ von denen einer aus dem Kreis der NS-Verfolgten stammte.⁹⁾ Für die Mitglieder der Obersten Rückstellungskommission, die ebenfalls in Dreiersenaten entschied, war vorgeschrieben, dass alle die Befähigung zum Richteramt aufwiesen.

Die quantitative Bedeutung der Rückstellungsverfahren wird deutlich, wenn man bedenkt, dass insgesamt rund 43.000 Verfahren erledigt wurden; die dafür erforderlichen Verwaltungskosten wurden von offizieller Seite mit 120 Mio Schilling veranschlagt, eine angesichts der Budgets der Nachkriegszeit durchaus nicht unerhebliche Summe.¹⁰⁾ Wie aber ist die Qualität der Rückstellungspraxis einzuschätzen?

Kritiker warfen dem österreichischen Staat vor, zulasten der Verfolgten allgemein auf Verzögerung und Verschleppung gesetzt zu haben. In exemplarischer Weise ist hier *Robert Knight* zu zitieren, der dies in seinem Buch mit dem signifikanten Titel „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“¹¹⁾ pointiert auf den Punkt brachte: „Anfangs wollte man so gut wie nichts restituieren, später setzte man auf Hinhaltenaktiken.“¹²⁾ Die 1998 eingesetzte Historikerkommission der

Republik Österreich unter ihrem Vorsitzenden *Clemens Jabloner* hat es sich folglich zu ihrer Aufgabe gemacht, nicht nur den Vermögensentzug während der NS-Zeit, sondern auch die Rückstellungen in der Nachkriegszeit zu erforschen.¹³⁾ Das von mir geleitete Forschungsprojekt, dem auch *Thomas Olechowski* und *Christoph Gnant* angehörten, sollte in diesem Zusammenhang konkret die Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen untersuchen.¹⁴⁾

II. ZUR ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER OBERSTEN RÜCKSTELLUNGSKOMMISSION

Der OGH gelangte dabei aus zwei Gründen in unseren Fokus: Überlieferungsgeschichtlich erwies es sich als Glücksfall, dass die Akten der ORK (anders als jene der Vorinstanzen) nicht in den 1980er Jahren skartiert worden waren, sondern im Tiefspeicher im Justizpalast verfügbar waren. Für die dogmatische Analyse des Rückstellungsrechts wiederum erschien es besonders lohnend, die Judikatur auf höchstgerichtlicher Ebene zu verfolgen, wurden hier doch die maßgeblichen Richtungsentscheidungen getroffen. Aus diesen Gründen lag es nahe, unsere Analyse der Rechtsprechung vor allem anhand der Akten der ORK vorzunehmen.

a) Die Entwicklung der Judikatur der ORK

Die Gesamtzahl der ORK-Verfahren (in Summe 2843 von 1947 bis 1998¹⁵⁾) ließ eine Gesamtauswertung aber nicht zu; stattdessen entschieden wir uns, zu fünf signifikanten Zeitpunkten (Anfangsphase 1947/48, 1949/50, 1952/53, 1956 nach dem Staatsvertrag sowie schließlich die Spätphase 1961 ff) jeweils eine größere Zahl von Verfahren gleichsam in einer Tiefenbohrung auszuwerten, um so die

Entwicklung der Judikatur und allfällige Veränderungen nachzuzeichnen. Augenmerk wurde auch auf die

-
- 1) Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl 1946/106.
 - 2) Zur Rückstellungsgesetzgebung umfassend *Georg Graf*, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (2003); zur Geschichte *Brigitte Bailer-Galanda*, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung (2003).
 - 3) Ausführlich dazu *Peter Böhmer/Ronald Faber*, Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960 (2003); *Ronald Faber*, Vermögensrestitution im öffentlichen Recht (2007).
 - 4) Bundesgesetz über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), BGBl 1947/54.
 - 5) Gem § 23 Drittes RückstellungsgG galten sinngemäß die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen, wobei die Verhandlungen öffentlich waren; für den Beweis galten die Vorschriften der ZPO.
 - 6) Zum Verhältnis von ABGB und Drittem RückstellungsgG ausführlicher *Julia Jungwirth*, NS-Restitutionen und Zivilrecht. Schuldrechtliche Aspekte des Dritten Rückstellungsgesetzes 1947 (2008) 7 ff.
 - 7) Auch bei nicht politisch verfolgten Personen konnte eine Vermögensentziehung dann vorliegen, wenn der Erwerber nicht frei ausgewählt wurde oder keine angemessene Gegenleistung vorlag und die Vermögensübertragung nicht unabhängig von der NS-Machtergreifung erfolgt wäre (vgl. § 2 Abs 2 Drittes RückstellungsgG).
 - 8) § 16 Abs 4 Drittes RückstellungsgG.
 - 9) Einer der beiden Beisitzer musste gem § 17 Abs 1 Drittes RückstellungsgG die Amtsbescheinigung gem § 4 Abs 3 des OpferfürsorgeG besitzen.
 - 10) Bundespressedienst, Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945 (Wien 1988).
 - 11) Dieses Zitat des seinerzeitigen Innenministers Oskar Helmer bezog sich aber nicht auf die Vermögensrestitution, sondern auf die Frage des Umgangs mit Displaced Persons.
 - 12) *Robert Knight*, Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945-52 über die Entschädigung der Juden (1988, 2. Aufl. 2000) 9.
 - 13) Siehe dazu nur *Clemens Jabloner/Brigitte Bailer-Galanda/Eva Blimlinger/Georg Graf/Robert Knight/Lorenz Mikoletzky/Bertrand Perz/Roman Sandgruber/Karl Stuhlpfarrer/Alice Teichova*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich (2003).
 - 14) *Franz-Stefan Meissel/Thomas Olechowski/Christoph Gnant*, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen (2004).
 - 15) Siehe die Aufstellung bei *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 31.

personelle Zusammensetzung der ORK gelegt; anhand der Personalakten der involvierten OGH-Richter wurden deren Biografien rekonstruiert, um Aufschlüsse über Kontinuitäten oder Diskontinuitäten gegenüber der NS-Zeit zu erhalten.

Erster Vorsitzender der ORK war der nach der Befreiung aus dem KZ wieder in den Dienst der Justiz getretene *Heinrich Klang*. *Klang* war als Opfervertreter auch in die Rückstellungsgesetzgebung eingebunden und dürfte in der Frühphase für die rückstellungswerberfreundliche Grundrichtung der Judikatur zum Dritten RStG maßgeblich gewesen sein.¹⁶⁾ Unter den ersten fünfzig Entscheidungen wurden zwei Drittel der Revisionsbeschwerden von Rückstellungswerbern zu ihren Gunsten entschieden, wohingegen von den Rechtsmitteln der Rückstellungsgegner nur rund 10 Prozent erfolgreich waren.¹⁷⁾

Für die Interpretation des Dritten Rückstellungsgesetzes wurden in der Ära *Klang* wichtige Weichenstellungen getroffen: Zugunsten der Rückstellungswerber wurde der Begriff der „Vermögensentziehung“ weit ausgelegt und durch die generelle Annahme politischer Verfolgung (iSd § 2 Abs 1 Drittes RStG¹⁸⁾) bei Zugehörigkeit zu einer diskriminierten Opfergruppe wurde die Durchsetzung von Ansprüchen entscheidend erleichtert. Umgekehrt wurden Bestimmungen wie der sog. Befreiungsbeweis (gem § 2 Abs 1 Drittes RStG¹⁹⁾), die einer Rückstellungsverpflichtung entgegenstanden, restriktiv ausgelegt.

Insgesamt wurde das Dritte RStG als ein „Ausnahmegesetz, das in erster Linie den Schutz der durch den Nationalsozialismus geschädigten Personen zum Ziel hat“²⁰⁾ verstanden, das

aber (aufgrund der Befristungen der Antragstellung) bloß für eine begrenzte Dauer gelten sollte. Die höheren Erfolgsaussichten der Rückstellungswerber korrespondierten also mit einer Judikaturlinie, die darauf abzielte, als Gesetzeszweck primär den Schutz der Interessen der Geschädigten zu sehen.²¹⁾

Bereits in der nächsten von uns ins Auge genommenen Phase 1949/50 nähern sich die Erfolgsaussichten der Rechtsmittel von Rückstellungswerbern und Rückstellungsgegnern aber bereits an.²²⁾ Was die Annahme einer Vermögensentziehung anbelangt, so wird diese bei Nichtvorliegen einer politischen Verfolgung nur mehr restriktiv angenommen. So kommt es bei Enteignungen für Heereszwecke des Deutschen Reichs nunmehr meist zu keiner Rückstellung, wengleich die Rechtsprechung hierzu etwas uneinheitlich ist.²³⁾ Aber auch bei politisch Verfolgten wird die Judikatur mit zunehmender Kasuistik bereits zurückhaltender gegenüber Rückstellungsanträgen.²⁴⁾

Für die Verfahren aus Ende 1952/Anfang 1953 ist zu konstatieren, dass die Verfahren komplizierter und langwieriger werden: Während anfangs die relativ einfach nachzuvollziehenden Rückstellungen von Liegenschaften dominierten, geht es jetzt um weniger eindeutige Konstellationen. Die zunehmende Dauer der Verfahren resultiert zT aus komplizierten erbrechtlichen Nachforschungen, aber auch aus – zum Teil erst durch Sachverständigengutachten zu klärende – Details der Rückabwicklungsansprüche.²⁵⁾

Ein gewisser Umschwung zulasten der Rückstellungswerber lässt sich in der Judikatur nach Inkrafttreten des Staatsvertrages (sowie in der

Spätphase der 1960er Jahre) feststellen. Symptomatisch dafür ist die Interpretation des Art 26 Abs 2 des Staatsvertrages, bei dem die ORK die (auch von der Finanzverwaltung vertretene restriktive) Linie einschlug, dass sich aus diesem keine neue Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen ergebe, da die Republik Österreich die sich aus dem Staatsvertrag ergebenden Verpflichtungen (zur Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen) ohnedies bereits durch die Rückstellungsgesetze erfüllt habe.²⁶⁾ Insgesamt ist für diese Spätphase charakteristisch, dass die Rechtsprechung nun den Zeitpunkt als gekommen sieht, die Anwendung des „Ausnahmegesetzes“ auslaufen zu lassen und zugunsten potentiell Rückstellungspflichtiger der Rechtssicherheit größere Bedeutung zuzumessen.

So heisst es etwa in einem Urteilsentwurf²⁷⁾ zu Rkv 1/63: „Wenn es auch unbillig erscheinen mag, dass die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nur wegen eines formalen Fehlers nicht statthat, so ist nunmehr der rechtspolitische Gedanke der Rechtssicherheit höher zu werten. Entsprechend der Absicht des Gesetzgebers soll [...] der durch die Rückstellungsgesetze geschaffene unerfreuliche Schwebezustand nach Ablauf der Frist beendet sein.“²⁸⁾

Als Zwischenresümee lässt sich für die ORK somit festhalten, dass die Judikaturlinien im Großen und Ganzen keineswegs rückstellungsfeindlich angelegt waren; Interpretationsspielräume wurden vor allem in den ersten Jahren eher zugunsten der Rückstellungswerber genutzt; erst nach dem Staatsvertrag findet sich eine etwas restriktivere Haltung; hier waren die regulären Antragsfristen aber in der Regel bereits abgelaufen.

b) Dauer der Verfahren und sonstige Mühen

Was die Dauer der Verfahren anbelangt, so ist die im Knight'schen Diktum angedeutete Tendenz zur Verschleppung nicht generell zu bestätigen, zumindest, was das Agieren der Gerichte anbelangt. Falls Verfahren tatsächlich länger dauerten, dann lag dies in der Regel an Parteienanträgen und zT komplizierten Sachverhaltserhebungen, aber nicht an einer dilatorischen Neigung der Rückstellungskommissionen. Sehr wohl unangenehm konnte es aber sein, wenn man die Republik Österreich als Rückstellungsgegner vor sich hatte, war doch die Finanzprokuratur stets bemüht, als Anwalt der Republik das Bundesvermögen zu verteidigen.

Differenziert zu betrachten ist auch die gängige Praxis, derzufolge Rückstellungsverfahren nicht mit der Naturalrestitution der entzogenen Gegenstände (zB der Rückgabe einer Liegenschaft) endeten, sondern mit einem Rückstellungsvergleich, bei dem die Rückstellungswerber bloß eine Geldabfindung erhielten.²⁹⁾ Aus heutiger Sicht erscheinen viele dieser Vergleiche in wirtschaftlicher Betrachtung (insbesondere angesichts inzwischen gestiegener Immobilienpreise) als ungünstig. Dennoch ist zu betonen, dass diese Vergleiche in der Regel erst dann getroffen wurden, nachdem die Rückstellungskommissionen bereits dem Grunde nach die Berechtigung des Rückstellungsanspruchs bejaht hatten.³⁰⁾ Aus damaliger Sicht waren viele dieser Vergleiche also – zumindest in prozessualer Hinsicht – durchaus rational nachvollziehbar.

Einzuräumen ist, dass es vereinzelt auch zu Fehlurteilen kam. So sind etwa aus dem Bereich der Kunstres-

titution einige Entscheidungen der Rückstellungskommissionen bekannt, in denen zu Unrecht ein gutgläubiger Erwerb zugunsten von Bundesmuseen angenommen wurde.³¹⁾ Zur Ehrenrettung des OGH ist zu sagen, dass diese Fälle, die mittlerweile, allerdings auch erst nach mehrmaligen Anläufen (durch Empfehlungen des durch das KunstrückgabeG 1998 eingesetzten Kunstrückgabebeirats) korrigiert wurden,³²⁾ nicht in dritter Instanz entschieden wurden. Umgekehrt hat sich bei der durch das EntschädigungsfondsG 2001 eingerichteten Schiedsinstanz für Naturalrestitution gezeigt, dass Fälle, bei denen (hinsichtlich heute im Bundes-eigentum stehenden Liegenschaften) extrem ungerechte Entscheidungen oder Vergleiche der Nachkriegszeit feststellbar sind, äußerst rar sind.³³⁾ Auch daraus lässt sich indirekt auf die allgemeine Qualität der Arbeit der Rückstellungskommissionen schließen.

Warum dann aber der von vielen Betroffenen artikulierte Eindruck der Unzulänglichkeit der Rückstellungspraxis nach 1945? Tatsächlich gibt es strukturelle Gründe, die diesen Eindruck verständlich machen: Die Republik Österreich sah sich bekanntlich nach 1945 als erstes Opfer des Nationalsozialismus und lehnte eine Verantwortlichkeit für die während des NS-Regimes zugefügten Unrechts ab. Da die Zweite Republik sich nicht als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches sah, erachtete sie es als ausreichend, den Opfern einen rechtlichen Rahmen für die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu eröffnen und die Ziviljustiz so zu organisieren, dass diese Verfahren in rechtsstaatlicher Weise abgeführt werden könnten. Der Staat gab sich dabei in gewisser Weise neutral.

Für die Rückstellungswerber bedeutet dies aber, dass sie keine staatliche

-
- 16) Bei den von uns untersuchten ersten fünfzig Verfahren führte Heinrich Klang stets den Vorsitz, als Beisitzer fungierten Oskar Kirchmayr und Karl Kuch; die Entscheidungen wurden alle einstimmig getroffen; vgl. *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 34.
 - 17) *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 36 f.
 - 18) Siehe dazu oben bei Fn 7.
 - 19) Gem § 2 Abs 1 Drittes Rückstellungsgesetz lag keine Vermögensentziehung vor, wenn der Erwerber dartut, dass „die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre“.
 - 20) ORK 11.9.1948, Rkv 124/48 = *Ludwig Heller/Wilhelm Rauscher*, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen I (1949) Nr. 133.
 - 21) So das Resümee in *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 78.
 - 22) *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 84.
 - 23) Vgl. dazu etwa *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 101 ff; der Versuch, die für den Truppenübungsplatz Allensteig vorgenommenen Enteignungen im Rahmen des EntschädigungsfondsG 2001 neu zu thematisieren, wurde von der Schiedsinstanz für Naturalrestitution ihrer Entscheidung Nr. 1/2003 (mit durchaus problematischer Begründung) abgelehnt; dazu vgl. *Franz-Stefan Meissel*, Staatsvertrag und „Wiedergutmachung“, in: *Thomas Olechowski* (Hg.), Fünfzig Jahre Staatsvertrag und Neutralität (2006) 132 f.
 - 24) *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 126 f.
 - 25) Zusammenfassend *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 181 f.
 - 26) ORK 21.9.1956, Rkv 32/56; dazu *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 185 ff; *Meissel*, Staatsvertrag 133 ff.
 - 27) In casu kam es dann letztlich zu keiner Endentscheidung, weil er Antragsteller seine Beschwerde zurückzog.
 - 28) Zitiert in *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 249.
 - 29) Ausführlicher dazu *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 359 ff.
 - 30) *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 377.
 - 31) Zu denken ist hier insbesondere an die verweigerte Rückgabe des Munch-Gemäldes „Sommernacht am Strand“, welches Alma Mahler-Werfel entzogen wurde sowie die Waldmüller-Porträts des Ehepaares Werner aus der Sammlung Gertrude Felsövanys.
 - 32) Im Fall Mahler-Werfels durch die Rückgabempfehlung des Kunstrückgabebeirats vom 8.11.2006; im Fall Gertrude Felsövanys durch die Rückgabempfehlung vom 4.12.2019.
 - 33) Eine Ausnahme, die die Regel bestätigt, ist die Entscheidung Nr. 3/2003 vom 22.10.2003; siehe Allgemeiner Entschädigungsfonds (Hg.), Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution Band 1 (2008) 56 ff.

Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche erhielten, sondern mit ihren eigenen Ressourcen um ihr Recht kämpfen mussten. Dies war vor allem dann geradezu aussichtslos, wenn sich die zur Flucht Gezwungenen mittellos und weit entfernt von der Heimat wiederfanden (und nicht nach Österreich zurückkehren konnten oder aus verständlichen Gründen dies nicht wollten).³⁴⁾

Dass diese fehlende Hilfe des Staates aus heutiger Sicht unzureichend und beschämend ist, wurde in Österreich erst nach dem Gedenkjahr 1988 zunehmend anerkannt. Erst mit der Abkehr von der Opferthese, der Schaffung der Historikerkommission, dem KunstrückgabeG 1998 und dem EntschädigungsfondsG 2001³⁵⁾ wurden jene Paradigmenwechsel vollzogen, die unsere heutige Perspektive auf diese Fragen prägen.

Im Rahmen ihrer damaligen Möglichkeiten hat die Zivilgerichtsbarkeit der Nachkriegszeit und an ihrer Spitze die Oberste Rückstellungskommission ihre Aufgabe also durchwegs ernst genommen und – zumindest in ihrer Grundlinie – das Rückstellungsrecht als Sonder(Privat)Recht im Interesse der vom Nationalsozialismus Geschädigten interpretiert. Damit hat auch der OGH in diesem Bereich einen juristisch und moralisch essentiellen Beitrag zur demokratischen und rechtsstaatlichen Wiedererrichtung der Republik geleistet.

Stellvertretend für Viele soll deshalb abschließend noch zweier besonders bedeutender Richter gedacht werden, die bei der Gestaltung des Rückstellungsrechts pionierhaft mitgewirkt haben: *Heinrich Klang* und *Karl Wable*.

III. ZUR ERINNERUNG AN HEINRICH KLANG UND KARL WAHLE

Eine Untersuchung zur personellen Zusammensetzung der ORK zeigt, dass einerseits viele Hofräte eingesetzt wurden, die auch während der NS-Zeit judizierten, ohne aber NS-Affinität zu zeigen; andererseits finden sich aber auch eine Reihe von Mitgliedern, die nach dem „Anschluss“ Repressalien ausgesetzt waren, aus politischen Gründen ihres Amtes enthoben und zur Wehrmacht eingezogen oder gar selbst unter die Judengesetzgebung fielen und persönlich verfolgt wurden.

So wurde etwa Dr. *Norbert Elsigan* (geb. 1901) aus politischen Gründen mit gekürztem Ruhegenuss in den Ruhestand versetzt und anschließend zur Wehrmacht eingezogen.³⁶⁾ Dr. *Robert Höller* (geb. 1888) musste seinen Senatsvorsitz aufgeben, weil er seine Gattin als „Mischling 1. Grades“ galt.³⁷⁾ Selbst aus rassistischen Gründen verfolgt wurde Dr. *Rudolf Deutsch*, der, 1898 in Wien geboren, während des Ersten Weltkrieges als Soldat schwer verwundet wurde. Als Rat des LG für ZRS Wien wurde er am 14. März 1938 vom Dienst suspendiert, da seine Großeltern jüdischen Glaubens gewesen waren. 1942 wurde *Deutsch*, der aufgrund seiner Kriegsverletzungen als bis zu 45 % invalide eingestuft war, einer Fußmattenfabrik als Hilfsarbeiter zugewiesen, wo er schwere körperliche Arbeit verrichten musste.³⁸⁾

Heinrich Klang und *Karl Wable* sind aber besonders hervorzuheben. Sie sind nicht nur die zwei prominentesten Mitglieder der ORK gewesen, sondern waren beide auf unterschiedlichem Weise Verfolgte des NS-Regimes gewesen und haben die Judikatur im Rückstellungsrecht besonders nachhaltig geprägt.

Die Bedeutung *Heinrich Klangs*, des ersten Vorsitzenden der ORK,³⁹⁾ für die rückstellungsfreundliche Grundausrichtung in der Frühphase haben wir schon oben angedeutet.⁴⁰⁾ Bemerkenswert ist, dass die Finanzprokuratorin als Rechtsvertreterin der Republik gar nicht glücklich war mit der klaren Positionierung *Klangs*. Angeblich wurde sogar erwogen, ihn als befangen abzulehnen, nachdem in einer von *Klang* mitgetragenen Entscheidung der Versuch der Republik, in einem Verfahren zulasten Privater die Antragslegitimation als Opfer des NS-Regimes zu erhalten, harsch zurückgewiesen wurde.⁴¹⁾

Karl Wable wiederum war von 1949 bis zu seiner Pensionierung 1957 Mitglied der ORK; als Beisitzer (sowie später als stellvertretender Vorsitzender der ORK⁴²⁾) war der 1956 zum Präsidenten des OGH avancierte Spitzenjurist hinter vielen Entscheidungen die treibende Kraft.⁴³⁾

Hier soll zum Schluss aber vor allem auf das bewegende Schicksal dieser beiden Richter und Rechtsgelehrten während der NS-Zeit erinnert werden, vor dessen Hintergrund ihr engagierter Beitrag zur Neuausrichtung der Justiz nach 1945 umso heroischer erscheint.

Der 1875 geborene *Heinrich Klang*, der heute vor allem als Herausgeber des nach ihm benannten Großkommentars zum ABGB bekannt ist, war ab 1917 Richter am LG für ZRS Wien, 1922 habilitierte er sich für Bürgerliches Recht, seit 1925 war er am OLG Wien. Mit der NS-Machtergreifung wurde er aufgrund seiner jüdischen Abstammung des Dienstes enthoben. Sein Leidensweg während der NS-Zeit soll hier nur angedeutet werden:⁴⁴⁾ Von der GESTAPO belästigt, musste

der ehemalige vorsitzende Richter am OLG und Professor seine schöne Wohnung samt riesiger Bibliothek aufgeben und zur Finanzierung einer geplanten Flucht all seine Habe liquidieren. Legale Emigrationsversuche in die USA, nach Shanghai und Kuba scheiterten ebenso wie zwei Fluchtversuche über die ungarische Grenze. Stattdessen wird *Klang* inhaftiert und 1942 ins KZ Theresienstadt⁴⁵⁾ deportiert. Dort ist der bereits betagte Jurist in der Ghettoselbstverwaltung tätig und nimmt die (alles andere als beneidenswerte Rolle) eines Ghettorichters wahr.

Nach der Befreiung von Theresienstadt organisiert *Klang* den ersten Rücktransport der österreichischen Häftlinge und er schreibt am 25. Mai 1945 an das Staatsamt für Justiz in Wien kurz und bündig: „Ich melde mich zur aktiven Dienstleistung im Justizdienste. Dr. Heinrich Klang, Senatspräsident am OLG Wien i.R., KZ Theresienstadt.“

Erst jetzt erklimmt *Klang* die letzte Sprosse seiner Justizkarriere: Bereits 70-jährig wird er Hofrat des OGH, dann Senatspräsident – und der erste Vorsitzende der Obersten Rückstellungskommission. Neben seiner Arbeit als Richter lehrt *Klang* als Honorarprofessor an der Universität Wien, und er ist auch wieder Herausgeber der Juristischen Blätter, engagiert sich beim Wiederaufbau der Wiener Juristischen Gesellschaft und bei der Israelitischen Kultusgemeinde.

Ähnlich dramatisch verlief das Leben des für Handels- und Wechselrecht habilitierten und als Fachschriftsteller bis heute bedeutenden *Karl Wable*.⁴⁶⁾ Der 1887 Geborene war bis zum März 1938 Senatsvorsitzender am Handelsgericht. Aufgrund der Nürnberger

Gesetze als Jude geltend wurde der praktizierende Katholik *Wable* des Richteramts enthoben und seiner materiellen Grundlagen beraubt. Sein Sohn *Franz* und seine Tochter *Anna Hedwig* konnten durch einen Kindertransport das rettende England erreichen.⁴⁷⁾ Der 1942 drohenden Deportation entzogen sich *Karl Wable* und seine Ehefrau *Hedy* durch Flucht in den Untergrund. Unter abenteuerlichsten Umständen gelang es ihnen – unter falschem Namen und ständig das Quartier wechselnd – als „U-Boote“ in Wien zu überleben. *Wable* wurde in dieser Zeit sogar einmal verhaftet und ins GESTAPO-Hauptquartier am Morzinplatz gebracht, seine Identität wurde aber nicht aufgedeckt. Die letzten Kriegsmonate blieb dem Ehepaar *Wable* nichts anders übrig, als sich im Wienerwald zu verstecken, wo sie beinahe verhungerten. Über die dramatischen Tage der Befreiung Wiens schreibt *Wable*:

„Dienstag den 10. [April 1945] wurden die westlichen Bezirke Wiens befreit, am 11. ließ ich mich [durch Granatsplitter verletzt] im Spital verbinden, am 12. meldete ich mich bei der Leitung der Widerstandsbewegung ... und am 13. trat ich – in der östlichen inneren Stadt wurde noch gekämpft – meinen Dienst im Justizpalast an. ... In meiner ersten Eigenschaft musste ich zunächst für die Beerdigung der während der Kämpfe im Justizpalast erschossenen Nazibeamten Sorge tragen.“

Die Leichen begraben und den Rechtsstaat wiederaufbauen – nicht nur für das Rückstellungsrecht, sondern für den Wiederaufbau der Justiz nach 1945 insgesamt sind Personen wie *Heinrich Klang* und *Karl Wable* größten Respekt einflößende Vorbilder. „Wiedererrichtet inmitten von Trümmern“

– ihre Biografien verkörpern das Motto unserer Veranstaltung in ganz besonderer Weise.

-
- 34) Statt vieler sei hier nur auf das Schicksal des Rechtsanwaltes Dr. Hans Schnek verwiesen, dessen unbeantwortete Briefe und Hilfsgesuche *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 404 ff. „Anstelle eines letzten Wortes“ zu Wort kommen lassen.
- 35) Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (EntschädigungsfondsG) BGBl I 12/2001 idF BGBl I 9/2013.
- 36) Vgl. *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 83; ähnliches gilt für Dr. Robert Dinnebir (geb. 1907), dazu *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 129 f.
- 37) *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 82.
- 38) *Meissel/Olechowski/Gnant*, Untersuchungen 81.
- 39) Heinrich Klang war von 26.4.1947 bis 31.12.1949 Vorsitzender der ORK.
- 40) Dazu bereits *Meissel*, *Heinrich Klang* (1875-1954), JBI 2016, 156.
- 41) „Das Ergebnis wäre“, so heißt es in dieser E der ORK (Rkv 50/48, JBI 1948, 319), „dass die Republik Österreich es einerseits ablehnt, für Schädigungen, die ihre Bürger durch Vermögensentziehungen erlitten, in irgendeiner Weise aufzukommen, dass sie selbst aber den Ersatz ihrer eigenen Schädigungen auf Kosten ihrer Bürger erhalten würde. Es erübrigt sich, über die Unmöglichkeit einer derartigen rechtlichen Regelung weiter zu sprechen.“
- 42) Stellvertretender Vorsitzender wurde Karl Wahle am 14.4.1955.
- 43) Ausführlicher dazu *Franz-Stefan Meissel*, *Karl Wahle* und die Arbeit der Rückstellungskommissionen, FS Aicher (2012) 441 ff, bes 448 ff.
- 44) Zur Verfolgung *Klangs* ausführlicher *Günter Gößler/Martin Niklas*, *Heinrich Klang: Praxis und Theorie – Verfolgung und Rückkehr*, in: *Meissel/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima*, *Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht* (2012) 281ff; *Franz-Stefan Meissel*, *Heinrich Klang* (1875-1954), JBI 2016 151 ff, bes 154 ff.
- 45) Darauf, dass es sich bei Theresienstadt keineswegs um ein „Ghetto“, sondern tatsächlich um ein KZ handelt, legt *Klang* ausdrücklich wert; siehe dazu *Makarova/Makarov/Kuperman*, *University Over the Abyss. The story behind 489 lectures and 2309 lectures in KZ Theresienstadt* (Jerusalem 2000) 33 ff, 225 ff, 411 f, hier 34.
- 46) Für zeitgenössische Würdigungen siehe etwa *Gustav Stanzl*, *Karl Wahle* zum 75. Geburtstag, JBI 1962, 309 ff; *Franz Gschnitzer*, *Karl Wahle – 80 Jahre*, JBI 1967, 362; *Karl Hannak*, *Karl Wahle †*, JBI 1970, 415.
- 47) Details zur privaten Geschichte der Familie Wahle finden sich bei *Hedwig Wahle*, *Mutter, Vater, Bruder, Ich*, in: *Spiritualität – Praxis – Gemeinde* 5 (1991) 7 ff; siehe auch *Francis Wahle*, *Erinnerung an Karl Wahle*, Rede vom 11.10.2011, abrufbar unter: <https://www.nationalfods.org/francis-wahle> (zuletzt besucht 14.4.2022).